Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 32.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 32.

№ 148. Dienstag, 28. Juni 1927, abends. 80. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Heimat an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59.

Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Sozialrecht und Zivilrecht.

Der Uebergang zu neuen gesellschaftlichen Verhältnissen wird sich immer nur zögernd vollziehen, und das Bewußtsein auch für sehr tief greifende soziale Verschiebungen pflegt sich meist erst nach geraumer Zeit einzustellen. Wir befinden uns gegenwärtig in einer gründlichen Umwandlung der Urteile über die Arbeitsbeziehungen unter den Menschen. Aber trotz der neuen Reichsverfassung und trotz des noch neueren Arbeitsgerichtsgesetzes wird es den Gerichten nicht immer leicht, den veränderten Ideen und Verhältnissen entsprechend das Recht zu finden. Es ist das freilich auch daraus zu greifen, daß noch die verschiedensten Gesetzbücher nebeneinander bestehen und daß im bürgerlichen Gesetzbuch noch die alten individualistischen Auffassungen unbedingt herrschen, während das Arbeitsgerichtsgesetz von dem neuen sozialen Geist durchdrungen ist. Wir haben heute den Unterschied zwischen dem Großbetrieb der Fabrik und dem kleinen Betrieb der Werkstatt äußerlich sehr viel deutlicher vor Augen, als noch ein Menschenalter vor uns. Die Konzentration in allen Gewerben hat sich in den letzten Jahrzehnten mächtig durchgesetzt. Daß aber diese Großbetriebe das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine vollständig neue Basis versetzen, darf trotzdem noch nicht als Allgemeingut der öffentlichen Meinung bezeichnet werden. Auch unter den Richtern gibt es noch viele, die letzten Endes immer wieder den einzelnen Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber sehen, die eine „Vereinbarung" zwischen diesen beiden als Wesen des Arbeitsverhältnisses im Sinne haben, trotzdem längst der sogenannte Unternehmer vielfach eine unpersönliche Aktiengesellschaft geworden ist und der einzelne Arbeitnehmer nur irgend einen Teil Arbeit verrichtet, die ohne ein planvolles Zusammenarbeiten mit den Arbeitsleistungen seiner tausend Kollegen wertlos wäre. In der neuesten Rechtsprechung hat sich aber doch schon mehr und mehr die richtige Auffassung durchgesetzt, daß Vereinbarungen zwischen einzelnen heutzutage keine brauchbare Basis mehr sind, wenn es gilt, ein vernünftiges Arbeitsrecht zu schaffen. Vielmehr muß modernes Arbeitsrecht von vornherein von der Tatsache gruppenweiser Verständigungen ausgehen. Es müssen außerdem die beiden vertragschließenden Gruppen wieder im höheren Sinne als eine Gemeinschaft aufgefaßt werden, da nur durch ihr Zusammenarbeiten beide erst leistungsfähig werden und es muß endlich als höchste Instanz das Wirtschaftsinteresse der Gesamtheit, das volkswirtschaftliche Lebensinteresse, in dessen Dienst alle andere Wirtschaft steht, von dem alle andere Wirtschaft überhaupt erst ihre Existenzberechtigung empfängt, berücksichtigt werden. Das ist der Gang der Entwicklung, in deren Folge sich das neue Sozialrecht vom alten Zivilrecht notwendigerweise loslösen mußte. Der einzelne verliert dabei viel von seiner früheren Freiheit. Aber diese Freiheit ist auch früher schon häufig eine bloße Scheinfreiheit gewesen. Dies gilt vor allem für die Masse der Arbeitnehmer und das liegt allerdings im Sinne des neuen Sozialrechtes, zunächst den Arbeitnehmer im Vergleich zu früheren Zeiten besser zu schützen. Wenn er früher als einzelner mit dem Unternehmer über Arbeitsbedingungen verhandelte, so konnte doch meistens der letztere als der wirtschaftlich stärkere diktieren. Erst nachdem der Schwerpunkt der Verhandlungen in die Berufsvereinigungen verlegt wurde, können auch die Arbeitnehmer ihrerseits Bedingungen stellen. Aber das setzt natürlich die Leistungsfähigkeit der Berufsorganisationen voraus. Es müssen ihr eine Anzahl von Rechten verliehen werden, um sie für die Verhandlungen und nötigenfalls auch für den Kampf stark zu machen. Das hat dahin geführt, daß der einzelne von seinen Rechten manches an die Berufsorganisationen hat hergeben müssen. Dafür darf er auf der Gewinnseite auch für sich alles buchen, was seine Organisation an Gesamtbedingungen zu erreichen weiß. Wohl besteht noch die Möglichkeit, daß gelegentlich der einzelne Arbeitnehmer durch Sonderverträge mit einem Unternehmer sich Vorteile verschafft. Aber schon wird dieses Verhalten heute nicht mehr als anständig empfunden, sondern vom Gericht selbst verurteilt. Denn ohne eine starke Berufsorganisation würde auch dieser einzelne zu gar keinen Sonderverhandlungen Gelegenheit haben. Das Ziel der Entwicklung ist offenbar, daß die Mitglieder eines Arbeitgeber-Verbandes nur Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft einstellen, wohingegen die Gewerkschaft sich verpflichtet, ihre Mitglieder nur bei tariftreuen Firmen arbeiten zu lassen. So entsteht ein wirklich objektives, ein über-individuelles Arbeitsrecht. In diesem Sinne hat sich kürzlich das Kammergericht zugunsten des deutschen Musikerverbandes ausgesprochen, der das Urteil auch in seiner Fachzeitschrift bekannt gemacht hat. Ein vom Verband ausgeschlossenes Mitglied fand kein Engagement mehr. Seine Klage auf Schadenersatz wurde abgewiesen, weil die Organisation nur in Wahrung berechtigter Interessen handelte. Ganz ähnlich hat das Landgericht in Frankfurt a. M. schon vor einigen Jahren einen Handlungsgehilfen, der wegen Teilnahme an einem Streike fristlos entlassen wurde, das Gehalt für die Kündigungsfrist zugesprochen mit der Begründung, daß seine Dienstverweigerung „in Erfüllung höherer Pflichten" ihren Grund gehabt habe. Daß hier der Geist der Solidarität als ein positiver Wert anerkannt wird, kennzeichnet die moderne Auffassung. In Urteilen des Gewerbegerichts Potsdam wurden freilich auch die Bedingungen näher formuliert, die für die Anerkennung einer solchen Solidarität als wirklicher Pflicht zu gelten haben. Es muß sich dabei um einen offiziellen Streik handeln, der von der betreffenden Berufsorganisation nach den allgemein geltenden Regeln geführt wird und der außerdem erst nach der Erschöpfung aller Friedensmöglichkeiten als letztes Mittel zur Anwendung kommt. Wenn man denkt, wie noch vor dem Kriege das Koalitionsrecht umstritten war, und wenn man damit diese neuesten richterlichen Urteile vergleicht, dann sieht man, in welch neue Welt wir mit unserem Arbeitsrecht hineingewachsen sind. Der Unterschied dürfte nicht viel geringer sein als einstmals der Uebergang von der Hörigkeit zum freien Arbeitsvertrage. Das neue Arbeitsgericht wird diese Entwicklung, die gewiß noch nicht an allen Stellen richtig begriffen wird, und die auch noch mit manchen Hemmungen zu kämpfen hat, ohne Zweifel weiter fördern.

Annahme des deutsch-italienischen Schiedsvertrages.

Die Verlängerung der Pachtschutzordnung vom Reichstag gebilligt.

vhz. Berlin, 27. Juni 1927.

Das als erster Gegenstand auf der Tagesordnung stehende **Kriegsgeräte-Gesetz** wird auf Vorschlag des Präsidenten **abgesetzt**. Präsident Löbe erklärt dazu, dieser Vorschlag entspreche einem Wunsch des Reichsaußenministers, der gestern abreisen mußte, aber etwaige Fragen zu diesem Entwurf selbst beantworten möchte.

Es folgt die zweite Beratung des

deutsch-italienischen Vergleichs- und Schiedsgerichts-Vertrages.

Abg. Dr. **Schücking** (Dem.) begrüßt namens der deutschen Gruppe der Interparlamentarischen Union den Vertrag als einen wesentlichen Fortschritt in der Verbesserung der internationalen Beziehungen. Deutschland könne stolz darauf sein, daß es von allen Ländern die meisten Schiedsgerichtsverträge abgeschlossen habe, mehr sogar als England. Die Tatsache, daß jetzt ein ganzes Netz solcher Verträge besteht, beweise, daß in der Welt der Rechtsgedanke marschiert. Es sei erfreulich, daß Deutschland in dieser Bewegung eine führende Stellung einnimmt.

Abg. **Stöcker** (Komm.) betont demgegenüber, in Wirklichkeit sei dieser Vertrag nur ein geschickter imperialistischer Schachzug Mussolinis und Stresemanns, um unter dem Segen Chamberlains den Ring der kapitalistischen Mächte gegen Sowjet-Rußland fester zu schließen. Die „Kreuzzeitung", das Organ einer Regierungspartei, erkläre auch schon, daß Deutschland Konflikte begrüßen und ausnutzen müsse. Die deutsche Bourgeoisie habe jetzt längst die früheren scharfen Reden gegen Mussolini vergessen und wolle mit ihm zusammen eine neudeutsche Kolonialpolitik und imperialistische Politik durchführen. Mussolini habe in letzter Zeit den Völkerbund geradezu verhohnepiepelt. Die Kommunisten würden diesen Vertrag ablehnen.

Abg. Dr. **Breitscheid** (Soz.) erklärt, es gehöre eine große Phantasie dazu, den deutsch-italienischen Vertrag als ein Instrument neu-deutschen Imperialismus' zu bezeichnen. Von einem Einschwenken Deutschlands in die antirussische Front könne erst recht keine Rede sein. Die mit Rußland geschlossenen Verträge von Rapallo und Berlin seien viel weitergehend, als der jetzige Vertrag mit Italien. Wir stimmen, so erklärt der Redner, dem Vertrag zu, obgleich wir die schärfsten Gegner der italienischen Außen- und Innenpolitik sind. Wir wollen aber in Frieden und Freundschaft mit dem italienischen Volk leben und hoffen, daß eines Tages nicht mehr Mussolini unser Vertragspartner sein wird, sondern das italienische Volk.

Abg. **Frhr. v. Rheinbaben** (DVp.) betont die Notwendigkeit, in erster Linie mit allen Großmächten freundschaftliche Verhältnisse herzustellen, also auch mit Italien. Solche Verträge seien die notwendige Ergänzung der Locarno-Politik. Italien stehe ebenso wie Deutschland vor dem schweren Problem, seiner Bevölkerung Land und Arbeit zu verschaffen. Hier gäbe es bei gutem Willen viele gemeinsame Aufgaben. Gewisse Reden in Italien hätten freilich nicht die Lust zu einem Zusammenarbeiten mit Italien in Deutschland gefördert. Keine Reden und keine Taten könnten aber Deutschland hindern, für die deutschen Stammesbrüder auf italienischem Gebiet einzutreten. Von der Verabschiedung des neuen Vertrages sei die Wirkung zu erhoffen, daß neue Wege für ein freundschaftliches deutsch-italienisches Verhältnis gefunden werden.

Damit schließt die Aussprache. Der **deutsch-italienische Vertrag wird in zweiter und dritter Beratung angenommen.**

Hierauf folgt die zweite Beratung der Novelle zur

Pachtschutzordnung.

Danach soll die am 30. September ds. Js. ablaufende Pachtschutzordnung bis zum 30. September 1929 verlängert werden.

Der Ausschuß beantragt eine Aenderung dahin, daß bei Heuerlings-Verträgen die Frauenhilfspflicht wegfällt, solange die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit gehindert ist.

Abg. **Tempel** (Soz.) stimmt der Verlängerung zu und begrüßt die vom Ausschuß beantragte Verbesserung. Der Redner beantragt, auch die jetzt ausgenommenen Pachtverträge, die zwischen dem 1. März 1924 und dem 30. September 1925 abgeschlossen sind, der Pachtschutzordnung zu unterstellen.

Abg. **Rönneburg** (Dem.) bedauert, daß die Reichsregierung dem Reichstagsbeschluß nicht nachgekommen ist, der an Stelle des Provisoriums ein Dauergesetz über den Pachtschutz verlangte. Die Demokraten beantragen, ebenso wie die Sozialdemokraten, die Ausdehnung des Pachtschutzes auf alle Verträge. Weiter beantragen sie die Umwandlung der auf Roggenmark abgeschlossenen Pachtverträge auf Reichsmark.

Sämtliche Aenderungsanträge werden abgelehnt, und zwar der Antrag Tempel (Soz.) in namentlicher Abstimmung mit 180 gegen 155 Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten u. Bayerischen Bauernbündler.

Das Gesetz selbst wird unverändert in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der sozialdemokratische Antrag über

Mitteilung der Aufsichtsratsposten von Mitgliedern des Reichstags

an den Reichstagspräsidenten geht an den Haushaltsausschuß, nachdem Abg. **Henning** (Völk.) seiner Freude darüber Ausdruck gegeben hat, daß endlich auch die Sozialdemokraten gegen die „verdeckte Korruption" Front machen wollten.

Ein Antrag Dr. **Scholz** (DVp.) wünscht

Ermäßigung der Eichgebühren

und Verlängerung der Nacheichungsfrist von 2 auf 5 Jahre.

Der Antrag wird erledigt durch Annahme eines Ausschußantrages, der von der Regierung eine entsprechende Gesetzesvorlage verlangt.

Es folgt der Bericht über den sozialdemokratischen Antrag betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Kürzung der Versorgungsbezüge und

Aenderung des Republikschutz-Gesetzes.

Der Antrag fordert die Streichung von Bezügen von Beamten und Militärpersonen, die an hochverräterischen Umtrieben gegen die Republik teilgenommen haben und deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind. Die anderen Teile des Antrages sind, soweit sie die Anrechnung von Privateinkommen auf die Pensionen betreffen, bis zur Beratung der neuen Besoldungsordnung zurückgestellt.

Der Ausschuß beantragt Ablehnung des Antrags bezüglich der Pensionen.

Abg. **Roßmann** (Soz.) begründet den sozialdemokratischen Antrag und erklärt: Dieses Gesetz soll dem skandalösen Zustand ein Ende machen, daß Pensionsempfänger der Republik sich an die Spitze von Putschen gegen die Republik stellen. Der Putschistenhäuptling Ehrhardt bekommt jährlich rund 10 000 Mark, Hauptmann Pabst 4500, Oberst Bauer 9 bis 10 000 Mark. Ludendorff ist allerdings nach Ansicht deutscher Gerichte mit besonderem Maßstab zu messen. General Bettow-Vorbeck bekommt 18 000 Mark Pension, Frau Kapp erhält Witwenrente (Lebh. Hört! Hört! links). Der Abg. Frick und sein Freund Kriebel sind ebenso wie v. Lossow frei ausgegangen und bekommen Pension (lärmende Zurufe des Abg. Dr. Frick, Nat.-Soz.). Hitlers Freund Graf, der beim Hitler-Putsch in München verwundet wurde, ist sogar als „Dienstbeschädigter" anerkannt worden (stürm. Hört! Hört! links und Rufe: Wo ist die Regierung, wo ist der Minister?). Eisner ist wirklich im Dienst von Mörderhand niedergeknallt worden; seine Witwe ist bis heute ohne Versorgung. (Lebh. Hört! Hört! links.)

Auf Antrag des Abg. **Dittmann** (Soz.), der darauf hinweist, daß diese Einzelheiten dem Ausschuß nicht bekannt gewesen seien, wird **der Initiativentwurf an den Ausschuß zurückverwiesen.**

Es folgt die Beratung eines Antrages **Loibl** (Bayr. Volksp.) auf

Beschränkung der Zahl der wirtschaftlichen Betriebe des Reichs und anderer öffentlicher Körperschaften.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich mit dem Antrag im wesentlichen einverstanden erklärt.

Abg. **Schmidt-Berlin** (Soz.) bekämpft den Antrag. Der größte Feind des Kleingewerbes und Kleinhandels seien nicht die öffentlichen Betriebe, sondern Großhandel und Konzerne.

Abg. **Loibl** (Bayr. Volksp.) erklärt, sein Antrag richte sich nicht gegen die unbedingt notwendigen öffentlichen Betriebe, sondern nur gegen einzelne besonders bevorzugte. Dazu gehöre vor allem die Reichsdruckerei, die das Buchdruckgewerbe bis tief in die Provinz hinein ruiniere. Die Ausdehnung der Eigenbetriebe der Krankenkassen müsse ebenfalls verboten werden. Die Krankenkassen lebten zum Teil von Beiträgen der Arbeitgeber und dürften nicht die Arbeitgeber ruinieren.

Abg. **Bieser** (Dn.) stimmt dem Vorredner zu, betrachtet aber die wirtschaftliche Betätigung der Länder und Gemeinden für noch gefährlicher für das Kleingewerbe als die Reichsbetriebe. Bei solcher Betätigung komme weiter nichts heraus als die **Verschleuderung öffentlicher Mittel.**

Abg. **Bartschat** (Dem.) weist auf die Konkurrenz der eigenen Schneidereibetriebe der Reichsmarine und der Stellmachereien der Reichswehr hin.

Darauf wird die Beratung abgebrochen.

Das Haus vertagt sich auf Dienstag, 16 Uhr: Verlängerung und Aenderung der Mietsgesetze.

Schluß 19 Uhr 30 Min.

Der Nobelvortrag Stresemanns in Oslo.

X Oslo, 27. Juni. Wie Norsk Telegrambyraa meldet, wird König Haakon dem Nobel-Vortrage des Reichsministers des Auswärtigen, Dr. Stresemann, der am **Mittwoch** in der Universitätsaula stattfindet, beiwohnen.

SLUB Wir führen Wissen.